



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
www.freistaat-preussen.world

an
die restitutiven alliierten Besatzermächte Deutschlands

Sehr geehrte Exzellenz Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Herr Trump,
sehr geehrte Exzellenz Präsident der Russischen Föderation, Herr Putin,
sehr geehrte Exzellenz Premierministerin des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und
Nordirland, Frau May,
sehr geehrter Präsident der Republik Frankreich, Herr Macron,

seit dem 27. April 2018 ist die Nachkriegsordnung zu Ende.

Damit enden auch die durch die alliierte Treuhandverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“
ausgeführten Verwaltungsaufgaben sowie die zwischen den Nato-Partnern und der mit der von
den alliierten Mächten eingesetzten Besatzerverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“
geschlossenen Verträge auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen.

Einem Pressebericht der Süddeutschen Zeitung vom 30. Juni 2018, 18:04 Uhr zufolge:

„der Innenminister von Rheinland-Pfalz fliegt [ein mal im Jahr] in die USA, um im Pentagon über die amerikanischen Stützpunkte in seinem Bundesland zu beraten. Rheinland-Pfalz hat in der Vergangenheit besonders von der Stationierung amerikanischer Soldaten profitiert und im März 2018 konnte Lewentz mit guten Nachrichten zurück nach Mainz fliegen: Die USA wollen die Stützpunkte ausbauen, allein im kommenden Haushaltsjahr seien Investitionen von 570 Millionen Dollar geplant. Bis 2030 sei mit insgesamt zwei Milliarden Dollar zu rechnen, sagte der SPD-Politiker.“ [...]

Die 35 000 [amerikanischen] Militärangehörigen verteilen sich auf insgesamt elf Hauptstandorte. Schwerpunkt ist dabei Rheinland-Pfalz. Allein in der Kaiserslautern Military Community, zu der auch Ramstein gehört, leben und arbeiten 54 000 Soldaten, deren Angehörige sowie zivile Beschäftigte. [...]

Die besondere Rolle Ramsteins im Drohnenkrieg der US-Regierung ist erst seit wenigen Jahren bekannt: Von der Basis aus wurden in der Vergangenheit Einsätze in Afrika, Jemen und Pakistan gesteuert. Völkerrechtlich sind diese Angriffe umstritten, weil mutmaßliche Terroristen nach unklaren Kriterien getötet werden. Bei den Angriffen sterben auch immer wieder Zivilisten.

Ramstein diente in der Vergangenheit auch als Umschlagplatz für Waffen, die an syrische Rebellen geliefert wurden. [...]

(Quelle: www.sueddeutsche.de/politik/2.220/amerikanische-streitkraefte-welche-bedeutung-us-truppen-in-deutschland-haben-1.4035390)

Das Land Rheinland-Pfalz befindet sich auf dem Staatsterritorium des Freistaats Preußen und war einen Teil der BRD-Verwaltungsstruktur in der nun seit dem 27. April 2018 beendeten Nachkriegsordnung innerhalb des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Herr Roger Lewentz vertritt lediglich die Interessen des Wirtschaftsvereines „SPD“. Er besitzt keine Legitimation als Vertreter des Freistaats Preußen und ist nicht legitimiert, über das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen zu verfügen.

Die US-Truppen sind nun, nach dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018, vom Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen in einem geordneten Rückzug abzuziehen.

„Amerikanische, englische und auch israelische Militärhistoriker heben bis heute Moral, Tugend und Kampfkraft der preußischen Armee hervor. Sie haben ritterlich gekämpft und ihre Gegner nicht moralisch herabgesetzt. Es ist nicht zu verstehen, daß die in Gesetzesform gekleidete Schmähung einer seit Jahrzehnten nicht mehr existierenden Armee ausgerechnet durch die Unterschrift von Generälen vorgenommen wurde.“

(Preußen und die Wurzeln des Erfolgs; Erhardt Bödecker; KOPP)

Das vom alliierten Kontrollrat am 25. Februar 1947 erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 46 zur [völkerrechtswidrigen] Auflösung Preußens (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262) lautete

„Der Staat Preußen ist seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen. Er wird hiermit aufgelöst“:

Es trägt die Unterschriften von: General der Armee Pierre König; Frankreich

Marschall der Sowjetunion Wassilij D. Sokolowski; UdSSR

Generalleutnant Lucius D. Clay; USA

Generalleutnant Brian Robertson; Britannien.

Im Gehorsam gegenüber ihren Regierungen haben diese militärischen Generäle dieses Gesetz zur Auflösung Preußens im Jahre 1947 mit der vorgenannten Begründung des „Militarismus“ unterzeichnet, obwohl es seit dem 20. Juli 1932, also seit 15 Jahren keine Rechtsgrundlage für eine preußischen Armee mehr geben hat und die preußische Armee selbst bereits in der von den Alliierten gesteuerten Weimarer Republik nicht mehr existierte. Der Freistaat Preußen stellte das letzte zu überwindende große Bollwerk gegen die Errichtung des völkerrechtswidrigen Dritten Reichs dar.

Seit dem 20. Juli 1932, durch die gewaltsame Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich, war der Freistaat Preußen nicht mehr handlungsfähig und hat somit, wie die Stadt Danzig, nicht selbstbestimmend am Zweiten Weltkrieg teilgenommen.

Am 20. September 1955 wurde für die Sowjetische Besatzungszone (SBZ), für die Deutsche Demokratische Republik, durch den Beschluß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland das Kontrollratsgesetz Nr. 46 zur Auflösung des Staates Preußen wieder außer Wirkung gesetzt.

Für die Bundesrepublik Deutschland wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 46 formal durch das Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts vom 23. November 2007 aufgehoben.

Mit dem Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 und der Beendigung der Besatzung Deutschlands durch die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs ist daher der völkerrechtskonforme letzte Verfassungsstand auf dem Gebiet des Völkerrechtssubjektes Freistaat Preußen, mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 wieder herzustellen.

Trotz einer Vielzahl von Anordnungen des Freistaats Preußen weigert sich die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland nun die Restitutionspflicht gem. § 185 Völkerrecht durchzuführen, die Verwaltung an die administrative Regierung des Freistaats Preußen schrittweise und das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen wieder dem preußischen Volk zurück zu geben.

Völkerrechtswidrig stellt sich die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland nun als Staat und Rechteinhaber des Staatshoheitsgebietes des Freistaats Preußen dar. Sie führt Verhandlungen und trifft Abkommen mit anderen Staaten bezüglich des preußischen Staatshoheitsgebiets und bezeichnet sich selbst irreführend als „Deutschland“.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland ein Staat auf den Teilterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland in den Grenzen der ehemaligen vier Wirtschaftszonen der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs darstellen will, verweigert die Bundesrepublik Deutschland den indigenen, autochthonen deutschen Ureinwohnern aus „mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse“ die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise der Bundesrepublik Deutschland.

– Anlage 1 – Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nr. 2014.24

Gleichzeitig teilen öffentliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland mit:

„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, festgestellt [festgestellt] wird (§ 30 StAG).

Der Deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

- Anlage 2 – Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 16 / 1883 v. 04.04.2017

Die Verweigerung der Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise mit Verweis des Antragstellers auf das „ehemalige deutsche Kaiserreich vor 1918“ i. S. des Punktes 2.2 der beigefügten Anlage 1 [Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nr. 2014.24] bestätigt die Nichtzuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland für die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913:

§ 1. „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (...) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (...) besitzt.“

Sehr widersprüchlich ist jedoch, daß die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland sich mit ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ebenfalls auf das Datum vom 22. Juli 1913 bezieht:

§ 1 „Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Offenkundig ist, daß es am 22. Juli 1913 noch keine Bundesrepublik Deutschland gab, denn diese wurde erst von den drei alliierten westalliierten Besatzermächten des Zweiten Weltkriegs auf dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet der drei Westzonen am 23. Mai 1949 installiert. Daher kann es auch kein Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausfertigungsdatum vom 22. Juli 1913 geben!

Um so erstaunlicher ist, daß die BRD-Verwaltung/Landeshauptstadt Potsdam mit Hilfe von Einbürgerungen ausländischen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit auf dem Gebiet des Freistaats Preußen verleiht.

- Anlage 3 – Einbürgerung (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit) Landeshauptstadt Potsdam

Damit verstößt die Bundesrepublik Deutschland gegen das nach wie vor gültige Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 sowie gegen das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919, denn eine Einbürgerung darf nur mit Zustimmung des Reichskanzlers erfolgen (nicht des Bundeskanzlers) und mit Zustimmung des zuständigen Bundesstaates, hier der Freistaat Preußen!

Vereinfacht könnte man sagen:

Ein fremder Staat, „Drittes Reich/Neuschwabenland“ besetzt das Territorium des Freistaats Preußen und vergibt die Staatsangehörigkeit Neuschwabenlands auf diesem Gebiet des Freistaats Preußen, wobei die rechtmäßigen indigenen, autochthonen Ureinwohner Preußens grundsätzlich von der Staatsangehörigkeit Neuschwabenland ausgeschlossen werden, jedoch die Staatsgrenze für fremde, ausländische Bürger zum Zwecke der „Integration“ auf dem Gebiet des Staates Freistaat Preußen von einem fremdem Staat weit geöffnet wird.

Der Scheinstaat Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland bedient sich völkerrechtswidrig an den Bodenrechten des indigenen autochthonen Volkes der Preußen und nistet sich und seine „neu-deutschen Staatsangehörigen“, welche sich die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland aus der ganzen Welt zusammen sammelt, auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen ein, um den rechtmäßigen Erben dieses Grund und Bodens ihre Rechte zu entziehen und den Völkermord an den Preußen und an den indigenen, autochthonen deutschen Völkern im Staatenbund Deutsches Reich zu vollenden.

Dies vor dem Hintergrund, daß gerade die Preußen den Pietismus, beruhend auf Nächstenliebe und Menschlichkeit, auf Selbstdisziplin, Gerechtigkeitssinn, Ehrlichkeit, Fairneß, Ritterlichkeit und Achtung vor der Menschenwürde lebten und leben wollen.

Das indigene autochthone Volk der Preußen gewährt allen Flüchtlingen, welche die Flüchtlingskriterien der Genfer Konventionen erfüllen, im Rahmen des humanitären Völkervertragsrechts allen Schutz auf unserem Staatshoheitsgebiet und hält sich an das Völkervertragsrecht.

Den Flüchtlingen sind menschenwürdige Unterkunft in entsprechenden Flüchtlingslagern (Ankerzentren) und Versorgung in Form von Sachleistungen wie Kleidung und Nahrung und Schlafstätte zu gewähren.

Wir fordern von allen Völkern auch die Einhaltung der Völkerrechtsverträge gegenüber dem von allen Staaten der Welt anerkannten Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen, völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, ein.

Wir fordern die alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs auf, unverzüglich die von ihnen eingesetzte Fremdverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“, mit seinen „neu-deutschen“ Staatsangehörigen, von unserem Grund- und Boden, von unserem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen abzuziehen und der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden nachzukommen.

Die „neu-deutschen“ Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland/Rechtsnachfolger des Staates Deutsches Reich/Drittes Reich können ihr völkerrechtskonform vom Dritten Reich hinterlassenes Neuschwabenland besiedeln und sich dort ihre Heimat aufbauen, geprägt von vielfältiger, internationaler Kultur.

Die massenhafte Integration von Ausländern durch eine parasitäre fremde Regierung (BRD), bestimmt durch Parteien/Wirtschaftsvereine und Lobbyisten auf dem Staatsterritorium des Freistaats Preußen, lassen weder die Verfassung noch die Gesetze des Freistaats Preußen und des Deutschen Reichs 1871 zu.

Anlagen:

- Anlage 1 – Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nr. 2014.24
- Anlage 2 – Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 16 / 1883 v. 04.04.2017
- Anlage 3 – Einbürgerung (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit) Landeshauptstadt Potsdam

Gegeben zu Berlin, am 01. Juli 2018

Mit freundlichen Grüßen



*Ada Cornelia
a. d. F.
Richter*

Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nummer 2014.24
Mutwillige Antragstellungen bei Staatsangehörigkeitsbehörden (AW-StAG 2014.24)
vom 6. Januar 2014

geändert durch Vorschrift vom 31. Mai 2016

Zu einem einheitlichen Umgang mit Anträgen auf ersichtlich nutzlose Amtshandlungen und mit sonstigen mutwilligen Antragstellungen bei Staatsangehörigkeitsbehörden im Land Brandenburg weise ich Folgendes allgemein an:

1 Stellen Personen, die bisher als deutsche Staatsangehörige behandelt werden oder bei der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises als deutsche Staatsangehörige behandelt würden (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 StAG) und deren deutsche Staatsangehörigkeit von deutschen öffentlichen Stellen nicht bestritten wird und weder auf Grund ihres eigenen Vorbringens zweifelhaft, noch sonst unsicher ist, Anträge auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband (§§ 8 bis 10 StAG) oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 StAG) oder einer Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher (Artikel 116 Absatz 1 GG) oder wird die Feststellung einer fiktiven oder sonst anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, insbesondere der Staatsangehörigkeit eines der historischen Bundesstaaten des ehemaligen deutschen Kaiserreichs beantragt oder werden Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 18 StAG) oder auf Genehmigung eines Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 26 StAG) gestellt, ohne dass eine Einbürgerungszusicherung der zuständigen Stelle eines ausländischen Staates nachgewiesen ist beziehungsweise ein sachlicher Anhaltspunkt dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich ist, dass die Antragstellenden eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen könnten, wird wie folgt verfahren:

1.1 ¹Ist die Entscheidung über einen solchen Antrag gebührenpflichtig, wird auf der Rechtsgrundlage des § 16 Absatz 1 GebGBbg ein Vorschuss in voller Höhe der für die beantragte Amtshandlung oder ihre Ablehnung vorgesehenen Gebühr verlangt. ²Bei der Anforderung des Vorschusses wird unter Bestimmung einer angemessenen Zahlungsfrist von in der Regel längstens drei Wochen darauf hingewiesen, dass der Antrag gemäß § 16 Absatz 2 GebGBbg als zurückgenommen behandelt werden kann, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt. ³Wird der Vorschuss nicht fristgemäß gezahlt, wird das Verfahren eingestellt und die dafür vorgesehene Gebühr nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Alternative 2 und § 3 a Nummer 2 StAGebV in Verbindung mit § 15 Absatz 2 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung und § 4 StAGebV erhoben.

1.2 ¹Ist die Entscheidung über einen solchen Antrag nicht gebührenpflichtig oder wird ein gemäß Nummer 1.1 verlangter Vorschuss fristgemäß eingezahlt, wird – falls erforderlich, nach Einholung von Auskünften aus dem Melde-, Pass- oder Personalausweisregister – unverzüglich nach Aktenlage über den Antrag entschieden; eine weitere Sachverhaltsermittlung erfolgt grundsätzlich nicht. ²Von einer Anhörung der antragstellenden Personen wird gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg grundsätzlich abgesehen, es sei denn, dass von ihren tatsächlichen Angaben ausnahmsweise abgewichen werden muss.

1.3 Die Voraussetzungen, unter denen eine für die antragsablehnende oder verfahrenseinstellende Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde bestimmte Gebühr nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 3 a Nummer 2 StAGebV in Verbindung mit § 15 Absatz 2 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung und § 4 StAGebV gemäß § 5 StAGebV ermäßigt oder von ihr befreit werden kann, sind grundsätzlich zu verneinen.

1.4 Vor einer verfahrensabschließenden Entscheidung ist eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde einzuholen, wenn dies aus Sicht der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Wahrung einer einheitlichen Entscheidungspraxis im Land Brandenburg geboten erscheint.

1.5 Das Verwaltungsverfahren wird schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a VwVfG, § 1 Absatz 1 VwVfGBbg elektronisch geführt; mündliche Verhandlungen oder Beratungen sollen nicht erfolgen.

1.6 Die antragsablehnenden Entscheidungen der Staatsangehörigkeitsbehörde werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und zugestellt.

1.7 Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass gegen pass- oder personalausweisrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

2 Anträge auf Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 Absatz 1 Satz 1 StAG) werden abgelehnt, wenn es ihnen am erforderlichen schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse fehlt.

2.1 Ein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse ist zu verneinen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei besteht, dies nicht klärungsbedürftig ist und die beantragte Feststellung deshalb ersichtlich nutzlos wäre.

2.1.1 Das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ist als zweifelsfrei und nicht klärungsbedürftig anzusehen,

wenn es weder von deutschen öffentlichen Stellen bestritten wird, noch sonst unsicher ist, die antragstellende Person bisher vielmehr unbeanstandet und ohne Bedenken als deutsche Staatsangehörige behandelt wird, insbesondere

2.1.1.1 sie als Kind einer oder eines Deutschen auf dem Gebiet eines der heutigen Länder der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde,

2.1.1.2 ihr in der Vergangenheit ein Pass der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt war oder

2.1.1.3 sie einen gültigen Pass oder Personalausweis der Bundesrepublik besitzt oder bei Beantragung eines solchen Identitätspapiers ohne Weiteres als deutsche Staatsangehörige behandelt würde (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 StAG) und

2.1.1.4 nichts dafür ersichtlich ist, dass eine ungehinderte Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, wie beispielsweise eine Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, auch nur fraglich sein oder die unzweifelhaft auf Grund Abstammung von einer oder einem Deutschen durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren gegangen sein könnte.

2.1.2 Unter den in Nummer 2.1.1 genannten Voraussetzungen ist eine Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit als ersichtlich nutzlos anzusehen, wenn nicht dargelegt ist, warum zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit gerade ein Staatsangehörigkeitsausweis erforderlich oder auch nur nützlich sein könnte, obwohl die durch einen Pass oder Personalausweis ausgewiesene oder ausweisbare deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei besteht und nicht klärungsbedürftig ist.

2.1.3 ¹Unbeachtlich ist ein bloßes Besitzinteresse an einem Staatsangehörigkeitsausweis (§ 30 Absatz 3 Satz 1 StAG). ²Isolierte Anträge auf Ausstellung eines solchen Ausweises sind notwendig zugleich als Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit zu behandeln. ³Werden solche Feststellungen mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses nicht getroffen, darf ein Staatsangehörigkeitsausweis nicht ausgestellt werden.

2.2 Geben Antragstellende sinngemäß an, sie seien nach dem 28. November 1918 in einem der historischen Bundesstaaten des ehemaligen deutschen Kaiserreichs geboren worden, ihr gegenwärtiger Wohnsitzstaat sei einer dieser historischen Staaten, sie besäßen neben der deutschen Staatsangehörigkeit, deren Feststellung sie begehren, die Staatsangehörigkeit eines dieser historischen Staaten oder ihre deutsche Staatsangehörigkeit hätten sie nach Maßgabe des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes in der zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 1. Januar 1914 geltenden Fassung erworben, ist ein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse schon allein deshalb ohne jeden weiteren Prüfungsaufwand zu verneinen.

3 Nummer 2 gilt für Entscheidungen über Anträge auf Feststellung einer Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher sowie für Entscheidungen über Anträge auf Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit mit den zur Anpassung an die Verschiedenheit der Sachverhalte notwendigen Änderungen entsprechend.

4 Zu Entscheidungen, mit denen gemäß Nummer 2 oder Nummer 3 Feststellungsanträge mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses abgelehnt werden, werden personenbezogene Daten weder zum Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten an das Bundesverwaltungsamt noch zum Melderegister an die zuständige Meldebehörde übermittelt (vgl. § 33 Absatz 3 und 5 StAG).

Landtag von Baden-Württemberg

16. Wahlperiode

Drucksache 16/1883

04. 04. 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Staatsangehörigkeitsausweis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchem Verwendungszweck dient der Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. der Staatsangehörigkeitsausweis?
2. Für welche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungsdienstleistungen ist er zwingend erforderlich?
3. Welche Dokumente erfüllen ersatzhalber den gleichen Zweck?
4. Welche Behörden stellen in Baden-Württemberg einen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit („Staatsangehörigkeitsausweis“) aus?
5. Wie viele Staatsangehörigkeitsausweise sind von der jeweils zuständigen Behörde seit 1. Januar 2009 ausgestellt worden (aufgeschlüsselt nach Jahr und ausstellender Behörde)?
6. Welche Rechtsfolgen sind mit der Rückgabe von Personaldokumenten wie Personalausweis und Reisepass oder Führerschein u. ä. verbunden?

04. 04. 2017

Lede Abal GRÜNE

Eingegangen: 04. 04. 2017 / Ausgegeben: 06. 06. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Das Erkenntnisinteresse beruht auf der aktuellen Berichterstattung.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 Nr. 7-0141.5/16/1883/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welchem Verwendungszweck dient der Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. der Staatsangehörigkeitsausweis?

Zu 1.:

Der Staatsangehörigkeitsausweis dient dazu, die deutsche Staatsangehörigkeit des Inhabers verbindlich nachzuweisen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde dokumentiert durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Ausstellung besteht (§ 30 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG]). Diese Feststellung wirkt auch für die Zukunft, solange nicht der Nachweis des nachträglichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht ist.

2. Für welche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungsdienstleistungen ist er zwingend erforderlich?

Zu 2.:

Er ist für Angelegenheiten bzw. in Einzelfällen für den Vollzug bestimmter Rechtsgeschäfte erforderlich, für die das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Den Betroffenen wird im Zuge der Bearbeitung der Angelegenheiten/Rechtsgeschäfte von der jeweiligen Behörde mitgeteilt, dass sie einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen sollen. Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit wird unserer Kenntnis nach beispielsweise verlangt bei Adoptionen mit Ausländerbeteiligung; bei Einbürgerungen von ausländischen Ehegatten; teilweise bei der Zulassung zum Staatsdienst, zur Verbeamtung oder der staatlichen Zulassung für die Ausübung bestimmter Berufe wie z.B. der Approbation als Arzt; bei Beantragung deutscher Ausweispapiere nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Papiere bereits lange abgelaufen waren, um auszuschließen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit im Ausland verloren gegangen ist; bei der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Spätaussiedlern; bei der Staatsangehörigkeitsfeststellung von Deutschen, die im Ausland geboren und/oder adoptiert wurden und teilweise auch als Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Wohnsitznahme nach Art. 116 GG oder über den Erwerb durch zwölfjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger von deutschen Stellen (nach § 3 Abs. 2 StAG).

3. Welche Dokumente erfüllen ersatzhalber den gleichen Zweck?

Zu 3.:

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG).

Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Landeshauptstadt Potsdam

Einbürgerung (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit)

Beschreibung

Mit der Einbürgerung wird einem ausländischen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Um die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Anspruchseinbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- seit mind. 8 Jahren rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland bzw. seit mind. 7 Jahren, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen wird
- der Einbürgerungsbewerber ist freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder besitzt eine Niederlassungserlaubnis oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bzw. nicht zu vertretene Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- keine Verurteilung zu einer Straftat (ausgenommen Bagatelldelikte)
- Bereitschaft, die bisherige/n Staatsangehörigkeit/en aufzugeben (ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz)
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (erfolgreiche Teilnahme an einem Einbürgerungstest)

Ehegatten und minderjährige Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

2. Ermessenseinbürgerung nach § 8 und 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Hier kann bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einbürgerung nach Ermessen der Behörde erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt wird oder die Einbürgerung der Vermeidung einer besonderen Härte dient. Es gelten für bestimmte Personengruppen (z. B. Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher, anerkannte Flüchtlinge) kürzere Aufenthaltszeiten als bei der Anspruchseinbürgerung.

Bitte informieren Sie sich dazu persönlich bei den Ansprechpartnern der Staatsangehörigkeitsbehörde.

Bitte vereinbaren Sie mit der Staatsangehörigkeitsbehörde einen Termin

Dies kann

- telefonisch,
- per E-Mail oder
- persönlich vor Ort (Stadthaus, Zimmer 0.006 oder 0.010) erfolgen.

[zum Seitenanfang](#)

Öffnungszeiten

Mo	09:00 – 12:00 Uhr
Di	09:00 – 18:00 Uhr

Mi	09:00 – 12:00 Uhr
Do	09:00 – 16:00 Uhr
Fr	geschlossen

Kontaktdaten

Telefon	+49 331 289-1722
	+49 331 289-1733
E-Mail-Adresse	Staatsangehoerigkeitsbehoerde@rathaus.potsdam.de

Besucheradresse

Stadthaus
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Postanschrift

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Kartenansicht



Unterlagen

Der Antrag ist formgebunden und bei der Staatsangehörigkeitsbehörde erhältlich. Das **persönliche Erscheinen** des Einbürgerungsbewerbers bei der Staatsangehörigkeitsbehörde **seines Hauptwohnsitzes** ist dazu erforderlich. Es wird in einer persönlichen Beratung geprüft, welche persönlichen Unterlagen erforderlich sind und ein personenbezogenes Informationsblatt erstellt.

Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von dem Einbürgerungsbewerber nachzuweisen und durch Urkunden und Unterlagen zu belegen.

Dabei handelt es sich regelmäßig um:

- Reisepass oder andere Urkunden zur Identitätsfeststellung und zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus
- Nachweis über den Personenstand, z. B. Geburtsurkunde, ggf. Eheurkunde
- 3 aktuelle Passbilder (diese brauchen nicht biometrisch sein)
- Nachweise über Einkommen und Vermögen (z. B. Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheide, Rentenbescheide, Bescheide über Sozialleistungen)
- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend den Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form
- Einbürgerungstest zum Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der

Lebensverhältnisse in Deutschland (Der Einbürgerungstest ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachgewiesen werden kann.)

Weitere Unterlagen können erforderlich sein, z. B. Nachweise über einen besonderen Aufenthaltsstatus (Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling u.a.).

Von Unterlagen in fremder Sprache wird außer dem Original zusätzlich eine deutsche Übersetzung von einem in Deutschland ansässigen und für Gerichte oder Behörden öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher benötigt.

Gebühren

255,00 Euro pro Person

51,00 Euro pro Kind unter 16 Jahren bei Miteinbürgerung mit einem Elternteil

Mit der Antragstellung ist ein Gebührenvorschuss von 191,00 Euro pro Person zu zahlen. Für die Miteinbürgerung eines Kindes sind vorab 38,00 Euro zu entrichten.

Zahlungsart

- bar
- ec-Karte

Rechtsgrundlagen

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 1 Jahr

Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Einbürgerungsbewerbers und nach seiner Staatsangehörigkeit.

Verwaltungsstruktur

3222 Arbeitsgruppe Bürgerservice Standesamt

